



Wahlbekanntmachung

der Gemeinde Rossau

1. Am **Sonntag, den 27. September 2026** findet die **Wahl des Bürgermeisters** in der Gemeinde Rossau statt.
Die Wahlzeit dauert **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.
Der Termin eines etwa notwendigen werdenden zweiten Wahlganges ist **Sonntag, der 25. Oktober 2026**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **7 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 601: Wahlraum:	Schönborn-Dreiwerden Vereinshaus Dreiwerden, Am Sportplatz 2 barrierefrei
Wahlbezirk 602: Wahlraum:	Seifersbach ehem. Rathaus Seifersbach, Schönborner Str. 1 barrierefrei
Wahlbezirk 603: Wahlraum:	Hermisdorf Feuerwehrgerätehaus Hermisdorf, Hermisdorf 37 A nicht barrierefrei
Wahlbezirk 604: Wahlraum:	Niederrossau mit Weinsdorf und Liebenhain Feuerwehrgerätehaus Niederrossau, Hauptstraße 97 nicht barrierefrei
Wahlbezirk 605: Wahlraum:	Moosheim Feuerwehrgerätehaus Moosheim, Am Nonnenwald 10 A nicht barrierefrei
Wahlbezirk 606: Wahlraum:	Oberrossau Kraham Maschinenbau GmbH, Oberrossau, Hauptstr. 151 A barrierefrei
Wahlbezirk 607: Wahlraum:	Greifendorf Vereinshaus Greifendorf, Döbelner Straße 12 barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis zum 06. September 2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **27. September 2026** um 16.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Rossau, Niederrossau, Hauptstraße 99, 09661 Rossau zusammen.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Der Stimmzettel ist für die Wahl des Bürgermeisters von hellblauer Farbe; beim 2. Wahlgang weiß (Recycling) und wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält für die Bürgermeisterwahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigungen sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Gemeinde abgegeben werden.

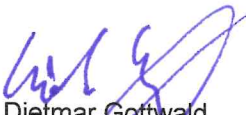
Wahlberechtigte, die für den ersten Wahlgang Wahlschein/Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten von Amts wegen Wahlschein/Briefwahlunterlagen auch für den etwaig zweiten Wahlgang zugesandt.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Rossau, den 28.08.2026


Dietmar Gottwald
Bürgermeister

